

Fachlich – rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässiger Ausübung von Macht im pädagogischen Alltag*

Version 3.3 06/2015

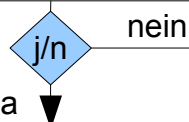
*) Hinweis zum Verständnis und zur Anwendung:

Wird durch das Verhalten das Kindeswohl gefährdet oder ist das Verhalten strafbar, kann kein pädagogisches Ziel verfolgt werden. Dies führt automatisch zu Machtmissbrauch!

Auch wenn der Gebrauch von Macht zulässig ist: Gibt es Alternativen für das Verhalten? Welche päd. Grundhaltung kann in fachlichen Handlungsleitlinien formuliert werden?

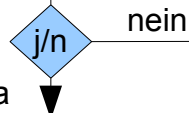
Wird ein pädagogisches Ziel objektiv nachvollziehbar?

Dient das Ziel der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (abhängig von Alter und Entwicklungsstand)?



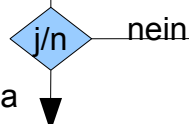
Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

- Ein Eingriff in das Kindesrecht liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor.
- Kein Eingriff liegt vor bei:
Handeln durch Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)



Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Willen der/des Sorgeberechtigten?

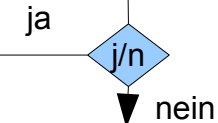
- Im pädagogischen Alltag reicht der Erziehungsauftrag nach § 1688 BGB für vorhersehbares Verhalten des jungen Menschen.
- Für Grenzsetzung von nicht vorhersehbarem Verhalten bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- Bei Taschengeldverwendung ist die Zustimmung des jungen Menschen erforderlich.



Keine Ausübung von Macht

Wird einer Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen geeignet und verhältnismäßig begegnet?

- Die Maßnahme ist geeignet, wenn z.B. eine Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- Die Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn keine weniger eingreifende möglich ist.



Zulässiger Gebrauch von Macht

Machtmissbrauch